

## GOZ-Pos. 905

# Wann berechenbar?

Wie die GOZ-Pos. 905 für das Auswechseln eines Sekundärteils bei einem zusammengesetzten Implantat korrekt abgerechnet wird, lesen Sie im folgenden Artikel.

| Simone Möbus



### die Autorin:

**Simone Möbus** ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

### tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 89.

#### Berichtigung:

In der ZWP 12/2005 hat sich leider ein Druckfehler eingeschlichen. Statt GOZ-Pos. 5000 muss es richtig heißen GOÄ-Pos. 5000. Wir bitten um Ihr Verständnis.

In einigen Schreiben der Versicherungen heißt es, die GOZ-Pos. 905 könnte maximal zweimal pro Implantat berechnet werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir z.B. auf das OLG Karlsruhe vom 08.02.2002 – Az 10 U 232/00. Hier wurde entschieden, dass das Auswechseln eines Implantatteils in der rekonstruktiven Phase mit der Gebührennummer 905 GOZ pro Implantat berechenbar ist. Mit diesem Urteil vom 08.02.02 können Leistungen nach Nr. 905 GOZ in der rekonstruktiven Phase nur dann nicht berechnet werden, wenn das Auswechseln des Sekundärteils im Zusammenhang mit Leistungen für das Einbringen eines enossalenen Implantats (903 GOZ) oder dem Freilegen eines Implantats und Einfügen von Sekundärteilen (904 GOZ) vorgenommen wird. Jedoch ist sie berechnungsfähig für das Auswechseln des Gingivaformers bei der Abdrucknahme, der Einprobe und der Eingliederung der Suprakonstruktion. Das Gericht war der Meinung, dass der Leistungsbeschreibung der Pos. GOZ 905 nicht zu entnehmen sei, dass diese Position nur für Reparaturmaßnahmen anzusetzen sei. Ferner entschied das Gericht, dass Repositionshilfen zur Abdrucknahme berechnet werden dürfen. Dieses Material würde nicht zu den allgemeinen Praxiskosten gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 4 GOZ zuzuordnen sein. Es handelt sich ferner um spezielle Einmalhilfteile. Auch bezüglich der Berechenbarkeit von Materialien machte das OLG Karlsruhe Ausführungen zu Gunsten der gesonderten Berechnung von Einmalmaterialien. Es wurde über Repositionsmaterial zur Abdrucknahme entschieden. Dieses Material zähle nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 GOZ nicht zu den allgemeinen Praxiskosten und sei somit nicht mit den Gebühren abgegolten. Hierbei handele es sich um „Einmal-Präzisions-Hilfsteile“.

### Ein Beispiel zur Berechnung

„Ein Patient hat zwei Implantate. Beim Einprobetermin wurden die Heilungsdistanzhülsen abgeschraubt, die Brücke wurde darauf geschraubt, anschließend wieder abgenommen und die Heilungsdistanzhülsen wurden wieder festgeschraubt. Wie oft fällt die GOZ-Nr. 905 an?“

Antwort: Auch die neuesten Urteile bestätigen die Auffassung der Zahnärztekammern, dass die GOZ-Nr. 905 je Pfeiler und Auswechselfvorgang berechenbar ist – und zwar nicht erst nach der endgültigen Eingliederung, sondern gegebenenfalls schon während der chirurgischen Phase. Der Vertragsausschuss des BDIZ empfiehlt, die GOZ-Nr. 905 pro restaurativer Sitzung und je Implantatpfosten abzurechnen – ungeachtet der Vielzahl der Sekundärteile, die ausgetauscht werden müssen. Im vorliegenden Fall wäre also die Leistung zweimal abzurechnen (zwei Pfeiler).

### Stellungnahme der BZÄK

Zu Implantaten, Berechenbarkeit von Geb.-Nrn. 229, 231 und 511 GOZ meint die BZÄK: Die Geb.-Nrn. 229, 231 und 511 GOZ sind für die Abnahme und Wiederbefestigung bedingt abnehmbarer Suprakonstruktionen berechnungsfähig. Müssen zusätzlich am Implantatkörper Sekundärteile ausgewechselt werden, so ist die Geb.-Nr. 905 GOZ zusätzlich berechenbar. Zu Implantaten, Sekundärteil auswechseln, heißt es: Die Leistung nach der Geb.-Nr. 905 GOZ ist pro Implantatpfeiler und je Sitzung bei einem Wechselfvorgang oder Austausch einmal berechenbar. Die Geb.-Nr. 905 GOZ ist eine Implantatposition, nicht Hilfsposition bei Suprakonstruktionen. ||